



GEMEINDE 4332 STEIN

Entsorgungsreglement

**Reglementsänderung
11. Juni 1999
gemäss Belblatt**

Neuer Anhang zum Entsorgungsreglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11.06.1999

Inkraftsetzung 01. Oktober 1999

Grundgebühren:

Wohnungen bis 3 ½ Zimmer zahlen jährlich	Fr. 50.--
Wohnungen ab 4 Zimmer und Einfamilienhäuser	Fr. 90.--
Gewerbe/Büros ohne Abfallcontainer	Fr. 100.--
Gewerbe/Industrie mit Container	Fr. 250.--

Entsorgungsgebühren

Abfallsack 35 Liter	Fr. 2.70 pro Sack
Abfallsack 60 Liter	Fr. 4.60 pro Sack
Marken für nichtgebührenpflichtige Säcke	Fr. 6.50 pro Stück
Marken für Kleinsperrgut	Fr. 6.50 pro Stück
Marken für 600 Liter Container	Fr. 40.-- pro Stück
Marken für 800 Liter Container	Fr. 50.-- pro Stück
Kühlschrankentsorgung (bei Anlieferung beim Bauamt)	Fr. 90.-- pro Stück
Kühlschrankentsorgung (bei Abholung durch Bauamt)	Fr. 90.-- pro Stück
+ Transportkosten	Fr. 20.--

Häckseldienst

Private Beanspruchung	
Grundpauschale inkl. 10 Minuten Häckselzeit	Fr. 25.--
jede weitere Zeiteinheit von 10 Minuten kostet	Fr. 15.--

Grobsperrgut

Grundpauschale inkl. 30 kg	Fr. 10.--
für jeweils weitere 10 kg	Fr. 5.--

Entsorgungsreglement der Gemeinde Stein

Reglementsänderung vom 11. Juni 1999

§ 7

- 2) Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Die Beschickung derselben durch Haushaltsabfälle oder sperrigen Gegenständen ist verboten. Missbräuche werden geahndet.

§ 14

- 1) Die Kehrriechtabfuhr wird einmal pro Woche durchgeführt.

§ 17

- 1) Die Annahme von Sperrgut erfolgt halbjährlich beim Werkhof. Die Daten werden vorgängig publiziert.

§ 19

- 1) Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, Sträucher usw. können gemäss Publikation beim Bauernhof von Hansueli Käser an der Schaffhäuserstrasse abgegeben werden.
 - 2) Der Häckseldienst wird gegen Bezahlung angeboten. Auskunft erteilt das Bauamt.
- (Abschnitt 3 und 4 entfallen)

§ 21

- 1) Altglas ist gemäss Anschrift in die Glasmulde zu entsorgen.
- 2) Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse sowie Blechdeckel und Gummiverschlüsse sind vorher zu entfernen.

§ 29

REGLEMENTSÄNDERUNG VOM 09. DEZEMBER 1994

Ergänzung zu § 29: Anpassung an die Mehrwertsteuer-Verordnung

„Unterliegen die in diesem Reglement bzw. im Gebührenanhang festgelegten Benützungsgebühren der Mehrwertsteuer, so werden sie bei der Rechnungsstellung um den jeweiligen geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht“.

§ 31

Gebühren

Die Finanzierung erfolgt durch:

- 1) eine Grundgebühr für Gewerbe und Haushalte.
- 2) Verkauf der vorgeschriebenen Kehrriechsäcke, Marken/Etiketten und Containerplomben. Diese können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- 3) Die Gebühren sind im Anhang geregelt.

§ 34

- 1) Das Abfallreglement tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.
- 2) Auf diesen Zeitpunkt werden die Paragraphen 7, 14, 17, 19, 21 und 31 geändert oder aufgehoben.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Organisation	4
§ 4	Unterstützung	4
§ 5	Kontrolle	4
§ 6	Benutzungspflicht	4
§ 7	Öffentliche Abfallkörbe	5
§ 8	Verbrennen	5
§ 9	Kanalisation	5
§ 10	Kompostierung	5

II KEHRICHTABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 11	Bediente Strassen	6
§ 12	Bereitstellung	6

b) Kehrlichtabfuhr

§ 13	Umfang	6
§ 14	Organisation	7
§ 15	Bereitstellungsart	7

c) Sperrgut

§ 16	Umfang	8
§ 17	Organisation	8

d) Spezialabfahren

§ 18	Umfang + Organisation	9
------	-----------------------	---

e) Häckseldienst

§ 19	Umfang + Organisation	9
------	-----------------------	---

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 20	Arten	9
§ 21	Altglas	10
§ 22	Metalle	10
§ 23	Weissblech	10
§ 24	Aluminium	10
§ 25	Altöle	11

b) Übrige Sammelstellen

§ 26	Batterien	11
§ 27	Tierkörper	11
§ 28	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	11

IV FINANZIERUNG

§ 29	Allgemeines	12
§ 30	Bemessungsgrundlagen	12
§ 31	Gebührenbezug	12

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32	Rechtsmittel	13
§ 33	Strafbestimmungen	13
§ 34	Inkrafttreten	13

BEILAGE: Gebührentarif
Gebührenmarken und Sackgebühr

Entsorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Stein (nachstehend Gemeinde genannt) erlässt gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

nachstehendes Reglement.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung. Zweck

§ 2

¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen. Geltungsbereich

² Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Abfälle von Strassen und Spielplätzen.

³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

- Organisation
- ¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission übertragen.
- ² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt. Dieses wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

§ 4

- Unterstützung
- Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

§ 5

- Kontrolle
- ¹ Die nach § 3 Abs. 2 mit dem Vollzug dieses Reglementes betraute Amtsstelle oder Person kontrolliert mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.
- ² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7.10.1983.

§ 6

- Benützungspflicht
- ¹ Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.
- ² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- ³ Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

Öffentliche
Abfallkörbe

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Unternehmungen mit grossem Publikumsverkehr (Einkaufszentren, Industriebetriebe usw.) können vom Gemeinderat verpflichtet werden, auf ihrem Areal Abfallkörbe aufzustellen und zu leeren.

§ 8

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen ist untersagt.

Verbrennen

² Ausgenommen sind Papier- und unbehandelte Holz-, Garten- und Ernteabfälle, sofern sie ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen verbrannt werden können, sowie Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.

§ 9

Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.

Kanalisation

§ 10

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

Kompostierung

² Für die Grünabfälle kann die Gemeinde eine Kompostieranlage errichten und betreiben oder einem Unternehmen übertragen.

II KEHRICHTABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrlichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
- Strassen, welche mit dem Kehrlichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 12

Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrlichtsäcken kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

³ Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrlichtabfuhr

§ 13

Umfang

¹ Der Kehrlichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehrlicht);
- dem Hauskehrlicht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 28;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17.8.1976);
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können;
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle (§ 27).

§ 14

¹ Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel ein bis zweimal wöchentlich statt. Organisation

² Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

³ An den öffentlichen und ordentlichen Feiertagen fällt die Abfuhr aus.

§ 15

¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken (s. Gebührentarif) zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen. Bereitstellungsart

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen sind offiziell zugelassene Normcontainer zu verwenden. Die Abfälle sind in offizielle Kehrichtsäcke abgepackt darin zu deponieren.

³ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassene Container (s. Gebührentarif), versehen mit einer Plombe bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.

⁴ Presswürfel sind nicht zugelassen.

⁵ Kleinsperrgut bis höchstens 1,2 m Länge, einem Querschnitt von 50×50 cm und höchstens 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

⁶ Nicht offiziell zugelassene Kehrichtsäcke bis zu 110 l Fassungsvermögen sind wie Kleinsperrgut zu behandeln. Das Gewicht von 25 kg darf nicht überschritten werden.

c) Sperrgut

§ 16

Umfang

¹ Als Sperrgut gelten:

- Ausgediente Haushaltmaschinen und Geräte, Gestelle und dergleichen;
- grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- grössere leere Gebinde;
- Fensterglas und ähnliches.

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

§ 17

Organisation

¹ Die Abfuhr erfolgt 1× pro Quartal. Das Datum wird vorgängig publiziert.

d) Spezialabfahren

§ 18

¹ Abfahren von Altpapier werden 3- bis 4mal jährlich durchgeführt. Der Gemeinderat kann diese Abfuhr privaten Organisationen übertragen.

Umfang und Organisation

² Kühlschränke, Kühltruhen werden durch das Bauamt, zur ökologisch richtigen Entsorgung abgeholt; Kontaktaufnahme mit Bauamt;

e) Häckseldienst

§ 19

¹ Die Gemeinde organisiert jährlich 2- bis 3mal einen Häckseldienst.

Umfang und Organisation

² Die Daten werden jeweils rechtzeitig publiziert.

³ Die Beanspruchung ist gemäss Publikation dem Bauamt zu melden.

⁴ Häckselabfälle können nach Rücksprache mit dem Bauamt abgeholt werden.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

Die Benützung der Sammelstellen ist zeitlich begrenzt. Der Gemeinderat regelt die Annahmezeiten.

§ 20

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

Arten

- Glas
- Weissblech
- Aluminium
- Altöl
- Metalle

² Nach Bedarf können weitere Sammelstellen errichtet werden.

³ Die Standorte werden bekanntgegeben.

⁴ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

⁵ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 21

Altglas

¹ Altglas ist nach Farben getrennt zu entsorgen.

² Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

§ 22

Metalle

¹ Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfanges beim Bauamt abgegeben werden.

² Grössere Gegenstände sind der Sperrgutsammlung zu übergeben (siehe § 16).

§ 23

Weissblech

¹ Büchsen aus Weissblech sind in die dafür vorgesehenen Container zu geben.

² Sie sind vorher zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse zusammenzudrücken. Die Papieretiketten müssen vorgängig entfernt werden.

§ 24

Aluminium

¹ Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.

² Kunststoff- und papierbeschichtete Verpackungen sind der ordentlichen Kehrtafelfuhr zu übergeben. Das «Alu-Recycling»-Signet ist zu beachten.

§ 25

¹ Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 5 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen. Altöl

² Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 28 zu entsorgen.

b) Übrige Sammelstellen

§ 26

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben. (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986.) Batterien

§ 27

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind nach Absprache mit dem Bauamt einer Tiersammelstelle abzuliefern. Tierkörper

§ 28

¹ Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen. Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

² Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

IV FINANZIERUNG

§ 29

Allgemeines

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und Einrichtungen sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals decken (Prozentsatz siehe Gebührentarif).

² Die Anpassung der Gebühren an die Kostenentwicklung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

³ Die Benützung der Kehrriechtabfuhr ist gebührenpflichtig. Die kommunalen Sammelstellen stehen gratis zur Verfügung. Die Gemeinde ist berechtigt, für gewisse Spezialabfuhrkostenbeiträge zu verlangen.

⁴ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser der Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinscheiderleerung tragen die Verursacher.

§ 30

Bemessungsgrundlagen

Die Ansätze ergeben sich aus den jeweils gültigen Tarifen im Anhang zu diesem Reglement.

§ 31

Gebührenbezug

Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrriechsäcken, Gebührenmarken (Etiketten) und/oder Containerplomben. Diese können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32

- ¹ Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen. Rechtsmittel
- ² Beschwerden, welche die Abfallentsorgung betreffen sowie Meldungen über die Verletzung von Vorschriften dieses Reglementes sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen und zu begründen.
- ³ Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 33

- ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Abfallreglementes und der Vollzugsverordnung werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit Busse bis Fr. 200.– geahndet. Die administrativen Aufwendungen sowie die Kosten für Reinigung, Beseitigung und weitere Umtriebe können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Strafbestimmungen
- ² Rechtswidrige Zustände sind vom Verursacher nach Einräumung einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ist Gefahr im Verzug oder unterlässt der Verursacher die Beseitigung, sorgt die Gemeinde auf Kosten des Schuldigen für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

§ 34

- ¹ Das Abfallreglement tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft. Inkrafttreten
- ² Das Abfallreglement vom 1. Januar 1979 ist auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Stein, im Juli 1992

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
sig. H. P. Ackermann

Der Gemeindegemeinderat:
sig. M. Maumary

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. Juni 1992